



## TELEFONNUMMERN DER INTERVENTIONSSTELLEN:

**⚡ Ahrweiler**  
Tel.: 02633 / 4729161

**⚡ Alzey**  
Tel.: 06731 / 996815

**⚡ Bad Kreuznach**  
Tel.: 0671 / 44877

**⚡ Betzdorf/Neuwied**  
Geschäftsstelle Betzdorf, Tel.: 02741 / 9758912  
Geschäftsstelle Neuwied, Tel.: 02631 / 987552

**⚡ Cochem/Mayen**  
Geschäftsstelle Cochem, Tel.: 02671 / 97520  
Geschäftsstelle Mayen, Tel.: 02651 / 9869139

**⚡ Eifel-Mosel**  
Geschäftsstelle Bitburg, Tel.: 06561 / 96710  
Geschäftsstelle Daun, Tel.: 06592 / 95730  
Geschäftsstelle Prüm, Tel.: 06551 / 971090

**⚡ Kaiserslautern**  
Tel.: 0631 / 37108425

**⚡ Koblenz**  
Tel.: 0261 / 97353783

**⚡ Landau**  
Tel.: 06341 / 381922

**⚡ Ludwigshafen**  
Tel.: 0621 / 5292536

**⚡ Mainz**  
Tel.: 06131 / 6176570

**⚡ Neustadt**  
Tel.: 06321 / 9269630

**⚡ Pirmasens**  
Tel.: 06331 / 289431

**⚡ Trier**  
Tel.: 0651 / 9948774

**⚡ Westerburg**  
Tel.: 02663 / 911353

**⚡ Worms**  
Tel.: 06241 / 2088190

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz

Poststelle@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Gestaltung: [www.andreawagner-grafikdesign.de](http://www.andreawagner-grafikdesign.de)  
Illustration: Angela Koch  
Foto: © paulmz – Fotolia.com  
Druck: NINO Druck  
Dezember 2016

Diese Veröffentlichung erhalten Sie auch in russischer, türkischer, arabischer und persischer Sprache.



## HILFE IST MÖGLICH

bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Angebote der Interventionsstellen –  
Informationen für Betroffene



# GEWALTSCHUTZGESETZ

Das Gewaltschutzgesetz ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft. Es bietet zivilrechtliche Möglichkeiten, sich vor körperlicher und psychischer Misshandlung zu schützen.

Die Polizei hat bei einem Einsatz die Möglichkeit, dem Täter sofort einen Platzverweis zu erteilen. Der Täter darf dann für eine bestimmte Zeit Ihre gemeinsame Wohnung nicht betreten oder Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Wenn Sie bedroht oder misshandelt werden, können Sie beim Amtsgericht Anträge zu Ihrem Schutz stellen. Sie können zum Beispiel beantragen, dass der Täter die Wohnung eine bestimmte Zeit nicht betreten darf oder keinen Kontakt zu Ihnen aufnimmt, zum Beispiel mittels Telefon oder SMS. Auch das Überlassen einer gemeinsam genutzten Wohnung ist möglich, unabhängig davon, wem die Wohnung gehört oder wer im Mietvertrag steht.

Nähere Informationen zum Gewaltschutzgesetz erhalten Sie bei der Interventionsstelle vor Ort.

## Standorte der Interventionsstellen:

Alzey, Bad Breisig, Bad Kreuznach, Betzdorf, Bitburg, Cochem, Daun, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Mayen, Neustadt, Neuwied, Pirmasens, Prüm, Trier, Westerburg und Worms.



## INTERVENTIONSSTELLEN

### Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention

Interventionsstellen sind da für Frauen, die von Gewalt betroffen sind und die sich an die Polizei gewandt haben. Die Polizei kann mit Ihrem Einverständnis die Interventionsstelle informieren. Die Beratungsstelle geht dann auf Sie zu und bietet Ihnen Hilfe an:

- Kurzfristige Krisenintervention (in der Regel maximal 3 Kontakte)
- Psychosoziale Erstberatung und Stabilisierung
- Informationen über strafrechtliche, polizeirechtliche, zivilrechtliche Möglichkeiten, vor allem nach dem Gewaltschutzgesetz
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Gerichten
- Erstellen einer Gefährdungseinschätzung und eines individuellen Sicherheitsplans für Sie und Ihre Kinder
- Weitervermittlung an andere spezialisierte Beratungs- und Hilfeangebote auf Ihren Wunsch.



### Die rheinland-pfälzischen Interventionsstellen bieten jeder Frau an – gleich welcher Nationalität, Religion und Herkunft:

- **Beratung** – telefonisch und persönlich zur Klärung der Gewaltsituation nach den ersten Schutzmaßnahmen der Polizei
- **Informationen** – darüber, was Sie selbst zu Ihrem Schutz tun können und über die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz
- **Unterstützung** – bei Gericht, im Umgang mit Behörden und bei der Vermittlung anderer Hilfen.

Alle Angebote sind anonym und kostenfrei.

### Die Situation von Migrantinnen kann zusätzlich belastet sein durch:

- Gezielte Fehlinformation des Partners über ihre Situation nach einer Trennung

- Angst vor Gefährdung oder Verlust des Aufenthaltsrechts
- Angst, bei einer Trennung die Kinder zu verlieren
- Zusätzlichen Informationsbedarf über staatliche Leistungen bei Trennung
- Isolation
- Eingeschränkte sprachliche Verständigungsmöglichkeiten.

Migrantinnen, die von Beziehungsgewalt betroffen sind, haben die gleichen Schutzmöglichkeiten wie deutsche Frauen.

Sie haben Anspruch auf die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz (Kontaktverbot und Wohnungszuweisung), bei Bedarf auch auf Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe.

Bei aufenthaltsrechtlichen Fragen informiert die Interventionsstelle über geeignete Beratungsstellen oder spezialisierte Anwälte/Anwältinnen.